

diesen zehn oder zwanzig Fällen wird er die meisten, wenn nicht alle, durch Vergleich oder Nachgeben zu erledigen vorziehen*). Wenn ihm nun auch bei einem derselben nichts übrig bleibt als ein Prozeß, so ist ihm doch von den wenigen unangenehmen Fällen gewiß dieser der unangenehmste derjenige, bei dem die Form der Erledigung am meisten ein untergeordnetes Interesse für ihn hat. Auch bei den Civilrechtsstreiten ist die Zahl derselben viel größer, als die Zahl der Prozeßführenden, und vereinigen sich eine Menge Streitigkeiten bei solchen, die nicht die Mehrzahl sind, bei den im übrigen Leben als Streitlustige bezeichnete. Es ist daher wohl kein sehr hoffnungsvolles Bemühen, der großen Mehrzahl des Volks die Definitivität und Mündlichkeit durch die Einführung bei der Rechtspflege empfehlen zu wollen, den Sinn für solche zu beleben durch Verhältnisse, welche vorzugsweise unangenehm sind, von denen sich der ruhige Bürger so weit als möglich entfernt wünscht.“ —

Braun über die Vorzüglichkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens.

Das Adorfer Wochenblatt veröffentlicht in seiner neuesten Nummer folgendes Schreiben Braun's, vom Rheine datirt: „Wenn man sich einen richtigen Begriff von den Institutionen des mündlich-öffentlichen Strafverfahrens und der Jury machen will, muß man diese Institutionen in ihrer Anwendung und Ausführung kennen lernen und beobachten. Bücher und Beschreibungen, selbst die gründlichsten, gewähren hierüber keine völlig treue Anschauung, gewähren keine hinreichende Unterlage für Beurtheilung derselben. Ob ich gleich früher schon mich mehrfach mit dem Studium dieser Institutionen abgegeben und ihre Eigenthümlichkeiten erkannt zu haben geglaubt hatte, so habe ich doch jetzt erst, nachdem ich in Frankreich sowohl als hier am Rhein in mehreren Städten den Verhandlungen der Strafsachen, sowohl der Geschworenen als den correctioneller Gerichtshöfe, in welchen letztern bekanntlich rechtsgelehrte Richter über That- und Rechtsfrage urtheilen, beigewohnt habe, über mehrere mir bisher unbekannt Seiten dieser Institutionen und deren Vorzüglichkeit mich in soweit aufgeklärt, daß ich meinen Theils alle gegen das öffentlich-mündliche Strafverfahren erhobenen Einwendungen für unstichhaltig und unerheblich halte, dagegen alle dafür geltend gemachten Gründe durch die Erfahrung bestätigt finde. Es sagten mir nicht einer, sondern mehrere hohe Richterämter bekleidende Juristen hiesiger Gegend, sie möchten um keinen Preis auf den bloßen Grund todter Acten hin über die Freiheit oder gar das Leben eines Angeklagten urtheilen; sie würden es nicht

*) Und wenn dies wahr, so wäre doch eben nur der schleppende Gang des Gerichtswesens der Grund davon.

mit ihrem Gewissen vereinbaren können, über ein Individuum, das sie nicht gesehen, worüber sie die Zeugen nicht selbst gehört, das Schuldig zu sprechen, und sie haben Recht! Wie oft klärt sich durch das mündliche Verhör des Angeklagten und der Zeugen, wo der Vertheidiger der Rechte der Ankläger durch ihre, je nach ihrem Standpunkte verschieden sich darstellenden Fragen die Gewißheit der That und ihre Beschaffenheit, die Kenntniß der Zeugen und ihre Unparteilichkeit erörtern und feststellen, wo die augenblickliche Möglichkeit gegeben ist, durch Confrontation der Zeugen mit dem Angeschuldigten, wie der Zeugen unter sich etwaige Widersprüche aufzuhellen und Dunkelheiten zu beseitigen, wie oft, sage ich, klärt sich dadurch das ganze Sachverhältniß auf, wie oft erhält dadurch das Actenwort, die Actenbehauptung die nöthige Berichtigung! Ich will hiervon nur ein Beispiel erwähnen. In dem berühmt gewordenen, jüngst vergangenen Prozeß Roufflet zu Paris — dessen Endergebniß man wahrscheinlich auch benutzen wird, um die Institution des Geschwornengerichts im Allgemeinen anzuklagen, obwohl, wie ich ein andermal und an einem andern Orte zu zeigen hoffe, mit Unrecht — hatte der über die Aufführung des angeklagten Eduard Cadot befragte Lehrer desselben, Namens Chauvel, in der schriftlichen Beurkundung zu dem Protocolle erklärt, es sei dieser Eduard ein Ungeheuer; in der Audienz, also in der öffentlich-mündlichen Verhandlung, nochmals befragt, mußte er, derselbe Lehrer, vor dem Präsidenten und öffentlichen Ankläger zugeben, er habe sich geirrt, er habe keinen Grund zu dieser Behauptung, sie beruhe auf einem Irrthum! Und dies war in der That der Fall, da eine Verwechslung der Namen unterlaufen war. Würde aber wohl dieser vielleicht, wegen des sich daran knüpfenden Indiciums wider den Angeklagten höchst einflußreiche Irrthum entdeckt worden sein, wäre mit der schriftlichen Abhörung jener Zeugen die Sache abgethan gewesen und das öffentlich-mündliche Verhör derselben unterblieben, wie es bei uns unterbleibt? — Was man von dem nachtheiligen Einfluß der Öffentlichkeit auf die Sitte und die Moral des Volkes sagt, ist nach meiner Meinung ebenso wenig begründet. In Paris, wie in andern derartigen großen Städten mag es wohl vorkommen, daß das Publicum, welches den Sitzungen der Assisen beiwohnt, größtentheils zu denen gehören, die bloß des mit den Verhandlungen verbundenen Skandals halber die öffentlichen Sitzungen besuchen, aber ich behaupte, es bedürfe nur einer gehörigen Handhabung des die Verhandlungen leitenden oder in ihnen sonst thätigen Personales, um selbst auf diese Classe von Menschen einen heilsamen Eindruck hervorzubringen. So wohnte ich einer Assisensitzung in Paris bei, wo ein in der Trunkenheit verübter Brudermord Gegenstand der Verhandlung war. Ein Packerträger hatte seinen Bruder, nachdem er mit ihm zwei Tage lang getrunken hatte, in Folge eines zwischen ihnen aus nichtiger Ursache ausgebrochenen Streites mit zwei